

Übersicht aktueller Förderprogramme (Stand: November 2020)

 Legende: Zuschuss

 Darlehen

 Zuschuss und Darlehen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Übergreifende Programme						
Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	Kommunalrichtlinie	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse , diverse weitere Antragsteller abhängig von Vorhaben	Aktuelle Förderschwerpunkte: 1. Fokusberatung zum Klimaschutz 2. Energie- und Umweltmanagementsysteme 3. Energiesparmodelle 4. Kommunale Netzwerke 5. Potenzialstudien 6. Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement Investive Förderschwerpunkte: 1. Beleuchtung und Belüftung 2. Nachhaltige Mobilität 3. Abfallentsorgung, Kläranlagen und Trinkwasserversorgung 4. Maßnahmen in Rechenzentren 5. Zusätzliche Maßnahmen	Abhängig von der Art des Vorhabens, max. 100 % für finanzschwache Kommunen; bis zu 15 % erhöhte Förderquote für Antragsteller aus vier definierten Braunkohlerevieren; ab 01.03.2020 um 20 % erhöhte Förderquoten für Radabstellanlagen in Bahnhofsnähe (max. 100 m); im Zeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2021 gelten für alle Förderschwerpunkte um 10 Prozent erhöhte Förderquoten.	Antragstellung ab dem 1.01.2020 ganzjährig möglich. (Geltungsdauer bis 31.01.2022)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Klimaschutz-Plus: CO₂-Minderungsprogramm (Teil 1) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	CO₂-Minderungsprogramm	Kommunen; kommunale Zweckverbände, Stiftungen und Unternehmen (nicht antragsberechtigt für 3. und 4.); KMU; Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, stationären Einrichtungen und Studentenwohn-heimen; Körperschaften des öffentlichen Rechts; Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen; Vereine; natürliche Personen. Aktueller Hinweis: Die Fördermittel für nicht-kommunale Antragsteller des CO ₂ -Minderungsprogramms sind vollständig ausgeschöpft. Die L-Bank wird in Kürze entscheiden, welche der ihr vorliegenden Anträge noch bewilligt werden können.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erneuerung von Heizungsanlagen 2. baulicher Wärmeschutz 3. Sanierung von Beleuchtungsanlagen 4. Sanierung von Lüftungsanlagen 5. Einsatz von Holzpellettheizungen 6. Einsatz von Holzhackschnitzelheizungen 7. Einsatz von Wärmepumpen 8. Einsatz von Solarwärmeanlagen 	50 €/tCO ₂ , max. Grundfördersatz: 30 %, max. Fördersatz: rd. 46 % (diverse Förderboni), absolut: max. 200.000 €	bis 30.11.2020
Innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projekträger Jülich (PtJ)	Innovative Klimaschutzprojekte	Schulträger , Verbände, Vereine, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Stiftungen und vergleichbare Einrichtungen; eingeschränkt auch Unternehmen	Nicht-investive Vorhaben in den Bereichen Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung mit dem Ziel, klimafreundliches Verhalten anzustoßen. Gefördert wird die pilothafte Umsetzung (Modul 1) und die Verbreitung (Modul 2) von Projekten zu Beratung, Information, Kapazitätsaufbau, Erfahrungsaustausch, Vernetzung, Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung.	Nicht rückzahlbare Zuschüsse; Förderquote wird durch die für das Projekt notwendigen Ausgaben bzw. Kosten und die möglichen Eigen- und Drittmittel bestimmt	Module 1 und 2: 1.01.2021 bis 31.03.2021; Modul 2 zusätzlich vom 1.07.2020 bis 30.09.2020 und vom 1.07.2021 bis 30.09.2021 (Projektskizzen)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	Investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte	Kommunen, Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung; Verbände von Kommunen, Vereinen, Verbänden, Religions-gemeinschaften und Hochschulen sind ebenfalls antragsberechtigt.	Gefördert werden investive Modellprojekte von Kommunen und im kommunalen Umfeld, die eine direkte, weitreichende Treibhausgasreduzierung und einen beispielhaften Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten, besonders aus den Bereichen 1. Abfallentsorgung, 2. Abwasserbeseitigung, 3. Energie- und Ressourceneffizienz, 4. Stärkung des Umweltverbands, grüne City-Logistik und Treibhausgasreduktion im Wirtschaftsverkehr sowie 5. Smart-City.	Nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von max. 80 % (100 % für finanzschwache Kommunen) und von 200.000 € bis 10,0 Mio. €; im Zeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2021 gelten um 10 Prozent erhöhte Förderquoten (oben bereits berücksichtigt).	Projektskizzen können jeweils vom 1.03 bis 30.04 sowie vom 1.09 bis 31.10 eines Jahres eingereicht werden (Geltungsdauer: 31.12.2022)
Umweltinnovationsprogramm (Pilot- und Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	Umwelt-innovations-programm	Kommunale Gebietskörperschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände , sonstige Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen, sonstige natürliche und juristische Personen; KMU werden bevorzugt gefördert.	Gefördert werden großtechnische Anlagen mit Demonstrationscharakter, die einem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen. Neben Maßnahmen mit Umweltschutzbezug sind Ressourceneffizienz (einschließlich Materialeinsparung) und Klimaschutzmaßnahmen zur CO ₂ -Minderung als Förderthemen definiert. Ein aktuelles Förderfenster "Dekarbonisierung von Industrieprozessen" wurde für Unternehmen ausgeschrieben.	Investitionszuschuss bis zu 30 % <u>oder</u> zinsverbilligtes Darlehen für bis zu 70 % der förderfähigen Kosten	keine Fristen (zweistufiges Verfahren); der Mittelabruf im Förderfenster "Dekarbonisierung von Industrieprozessen" hat bis Ende 2023 zu erfolgen.
Umweltentlastung – Innovation – Modellcharakter (Modellprojekte)	Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	DBU-Förderung	Natürliche und juristische Personen ; KMU werden bevorzugt gefördert.	Lösungsorientierte Projekte zum Schutz der Umwelt zu 12 Förderthemen sowie einer themenoffenen Förderung	Nicht rückzahlbare Zuschüsse, i. d. R. 50 % der Projektkosten, bis zu 100 % für Hochschulen	Keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Kommunale Wärmewende (Modellprojekte)	Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), Agentur für Erneuerbare Energien (AEE), Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE)	Kommunale Wärmewende	Kommunen	Insgesamt drei Modellkommunen werden über einen Zeitraum von 1,5 Jahren von den Projektpartnern und einem Expertenbeirat wissenschaftlich und kommunikativ bei der Entwicklung der Wärmeplanung begleitet. Geplante Formate sind Workshops, regionale Veranstaltungen und Webinare. Innovative Wärmekonzepte könnten sich beispielsweise auf industrielle Abwärme, Niedertemperaturwärmenetz, Solarthermie, Wärmepumpe, Wärmespeicher oder Sektorenkopplung beziehen.	Kostenfreie, fachliche und kommunikative Begleitung bei der Umsetzung der kommunalen Wärmewende von der Ideenfindung bis zur Umsetzung. Präsenz auf einer Projekt-Webseite mit Videos, Interviews und Dokumentation.	Bewerbungsfrist verstrichen, Projektlaufzeit bis Juli 2021
Kleinserien-Richtlinie (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Kleinserien-Richtlinie	Kommunen, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Krankenhäuser, sonstige juristische Personen des Privatrechts, Privatpersonen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kleinstwasserkraftanlagen in technischen Installationen bis 30 kW 2. Anlagen zur lokalen Sauerstoffproduktion 3. Dezentrale Einheiten zur Wärmerückgewinnung aus Abwasser in Gebäuden 4. Schwerlastfahräder mit elektrischer Antriebsunterstützung 	für 1: max. 30 %, 4.000 € für erstes kW u. 2.000 € je weiteres kW für 2: max. 20 % bzw. 30 %, abhängig vom spezifischem Strombedarf für 3: max. 30 %, 200 € bis 250 € je Gerät bei mindestens 6 Geräten für 4: max. 30 %, bis 2.500 €	1.03.2018 bis 28.02.2021 (Geltungsdauer, keine zusätzlichen Antragsfenster)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Struktur, Konzeption und Beratung						
Klimaschutz-Plus: Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Teil 2) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	Klimaschutz-Plus - Teil 2	abhängig von Art der Maßnahme, ggf. antragsberechtigt können sein: Kommunen; kommunale Zweckverbände, Stiftungen und Unternehmen (nicht mehr für 3.); KMU; große Unternehmen (nur für 11.); Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, stationären Einrichtungen und Studentenwohnheimen; Körperschaften des öffentlichen Rechts; Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen; Vereine; natürliche Personen; für 6. auch Unternehmen der Wohnungswirtschaft und WEG sowie natürliche Personen als Eigentümer von Wohngebäuden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme am European Energy Award (oder vergleichbar) 2. CO₂-Bilanzierung 3. Energiemanagement (EM) 4. Qualitätsnetzwerk Bauen 5. Energieeffizienztsche für Unternehmen 6. BHKW-Begleit-Beratungen 7. Energieberatung zu Krankenhäusern und Heimen 8. Informationsvermittlung für kommunale Mandatsträger 9. Teilnahme am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz 10. Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen 11. Erstberatung zur Abwärmennutzung 	abhängig von Art des Vorhabens, häufig 50 % Aktueller Hinweis: Schulprojekte für das Schuljahr 2019/2020 können bis zum 31.03.2021 umgesetzt werden, um offene Kontingente ausschöpfen zu können. Dies ist vorab per Mail bei der L-Bank und begründet (Corona) anzumelden. Neben den „klassischen“ Schulbausteinen wird hierbei auch die Umsetzung von Ferienangeboten als Workshops akzeptiert. Online-Angebote werden nicht akzeptiert. Es empfiehlt sich, die Förderfähigkeit der vorgesehenen Angebote vorab mit dem Fördergeber und der L-Bank zu klären. Neuanträge für das Schuljahr 2020/2021 können unabhängig hiervon bereits parallel und bis zum 30.11.2020 beantragt werden.	bis 30.11.2020

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (432) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	KfW 432	Kommunen und kommunale Unternehmen	1. Integrierte Quartierskonzepte, 2. Sanierungsmanager	max. 65 % der förderfähigen Sach- bzw. Personalkosten, für 1: ohne Höchstbetrag, Förderzeitraum max. 1 Jahr, für 2: bis zu 150.000 € in drei Jahren, Verlängerung auf 5 Jahre und bis zu 250.000 € möglich	keine Fristen
Gründung und Fortführung von Klimaschutzarbeitskreisen (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)	LUBW Klimaschutzarbeitskreise	Kommunen	1. Auftaktveranstaltung und bis zu drei Arbeitskreissitzungen zur Gründung und zum Aufbau von ehrenamtlichen Energie- und Klimaschutzarbeitskreisen, 2. Perspektivsitzung für deren Fortführung (einmal pro Jahr)	für 1: max. 1.500 € für Moderationskosten, bei Durchführung durch mehrere kleine Kommunen weitere max. 500 € für dritte AK-Sitzung für 2: max. 500 € für Moderationskosten	keine Fristen
Klimawerkstätten für die Energiewende (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)	LUBW Klimawerkstätten	Kommunen	Durchführung von „Klimawerkstätten für die Energiewende“ unter breiter Beteiligung von Akteuren. Die Werkstätten sollen eine Bestandsaufnahme der bisherigen Klimaschutzaktivitäten vornehmen und weitere Schritte erarbeiten. Sie können als Halbtags-, Ganztags- oder Zweitagesveranstaltungen stattfinden. Eine Klimawerkstatt gliedert sich in der Regel in die drei Phasen Bestandsaufnahme, Zukunftsentwurf und Verwirklichungs- bzw. Praxisphase.	max. 1.500 € für Moderationskosten nach Berichtsvorlage	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Dialog zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit (Regelprogramm)	Allianz für Beteiligung e. V.	Klimadialog	Zivilgesellschaftliche Gruppen (z. B. Bürgergruppen, Arbeitskreise, Vereine, Verbände), die gemeinsam mit ihrer Kommune die Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit vor Ort bearbeiten wollen.	Gefördert werden 1. regionale Klimagespräche über die Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit. Im Mittelpunkt der Dialoge zwischen Kommune und Zivilgesellschaft stehen soziale und gesellschaftliche Fragen im Kontext des Klimawandels und der Corona-Pandemie. 2. Kleinprojekte, die zuvor aus den Klimagesprächen entwickelt wurden. Die Ergebnisse aller regionalen Klimagespräche werden von der Allianz für Beteiligung in digitalen und analogen Begleitveranstaltungen an die Landespolitik vermittelt.	1. Für die Durchführung des regionalen Klimagesprächs bietet eine Toolbox Hilfestellungen. Zur Finanzierung von Sachkosten stehen pro Land- bzw. Stadtkreis bis zu 3.000 € zur Verfügung. 2. je 2.000 € für bis zu 2 Projekte pro Stadt- und Landkreis	Laufzeit August 2020 bis Oktober 2021
Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Energieberatung für Nichtwohngebäude	Energieberater mit BAFA-Zulassung. Die Energieberatung richtet sich an kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, mehrheitlich kommunale Unternehmen, gemeinnützige Organisationsformen und anerkannte Religionsgemeinschaften.	Energieberatung für Nichtwohngebäude	max. 80 %, bis zu 15.000 €	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2020)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Gebäude, Gebäudetechnik, Erneuerbare Energien						
Klimaschutz-Plus: Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung (Teil 3) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	Klimaschutz-Plus - Teil 3	Schulträger	Energetische Sanierung von Schulen nach den KfW-Effizienzhausstandards 55 und 70	Rucksackförderung zu den einschlägigen Förderprogrammen des Kultus- und des Finanzministeriums: 60 € (bzw. 120 €) pro m ² und max. 500.000 € (bzw. 1.200.000 €) bei Erreichen von KfW 70 (bzw. KfW 55)	bis 30.11.2020
Soziale Mietwohnraumförderung: „Wohnungsbau BW – kommunal“ (Regelprogramm)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (WM), L-Bank	Soziale Mietraumförderung	Kommunen, kommunale Zweckverbände und Eigenbetriebe, das Einverständnis der Belegenheitsgemeinde vorausgesetzt auch Landkreise	Neubau, Erwerb und Schaffung von Wohnraum mit Sozialbindungen. Der Standard KfW-Effizienzhaus 55 ist regelmäßige Fördervoraussetzung. Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen gemäß den Anforderungen des Programms KfW – Energieeffizient Bauen (153) können ebenfalls gefördert werden.	Zinsverbilligte Darlehen, zzgl. von Tilgungszuschüssen gemäß dem Programm KfW – Energieeffizient Bauen (153), ab Erreichung des Standards KfW-Effizienzhaus 40 wird ein zusätzlicher Tilgungszuschuss von 50 € je m ² Wohnfläche, maximal 3.500 Euro je Wohneinheit gewährt; Barrierefreiheit, Gestaltung des Wohnumfelds und innovative Maßnahmen können außerdem honoriert werden.	Keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Heizen mit erneuerbaren Energien (Marktanreizprogramm) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Heizen mit erneuerbaren Energien	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, Unternehmen, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts, Privatpersonen, Freiberufler	Errichtung und Erweiterung von thermischen Solaranlagen, kleinen Biomasseanlagen, effizienten Wärmepumpen (Neubau und Bestand) und Hybridheizungen (nur Bestandsgebäude). Zudem werden diverse Umfeldmaßnahmen gefördert (u. a. hydraulischer Abgleich, Austausch von Heizkörpern, Bohrung für Erdwärmesonden, Verrohrung, Installation eines Speichers bzw. Pufferspeichers, Visualisierung des Energieertrags erneuerbarer Energien).	bis zu 35 % für EE-Hybridheizungen, Biomasse- und Wärmepumpenanlagen; bis zu 30 % für Solarkollektoranlagen und Gas-Hybridheizungen; zzgl. Austauschprämie in Höhe von 10 % (gilt nicht für Solarkollektoren und Gas-Hybridheizungen mit späterer Einbindung einer erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready))	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2021)
Erneuerbare Energien - Standard (270) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 270	private und öffentliche Unternehmen, Contractoren, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, Freiberufler, Landwirte	Gefördert werden 1. die Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder von Anlagen nur zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien, 2. Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden und 3. die Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot bzw. die Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel, die erneuerbaren Energien systemverträglich in das Energiesystem zu integrieren.	Zinsgünstige Darlehen in Höhe von bis zu 50 Mio. € und max. 100 % der förderfähigen Investitionen	keine Fristen
Erneuerbare Energien – Premium (271, 281) (Marktanreizprogramm) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 271	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, Unternehmen, Privatpersonen und Freiberufler, Landwirte, gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften	Große Solarkollektoranlagen, große Biomasse-Anlagen und KWK-Anlagen, Wärmenetze, große Wärmespeicher, große Wärmepumpen, Biogasleitungen, Erschließung und Nutzung von Tiefengeothermie	Zinsgünstige Darlehen bis max. 25 Mio. € und bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen, zzgl. Tilgungszuschüssen bis zu 50 %	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, Unternehmen, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts, Privatpersonen, Freiberufler	Zusatzförderung in Kombination mit dem KfW-Programm Erneuerbare Energien – Premium (271, 281); Austausch und Modernisierung ineffizienter Heizungsanlagen durch Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie Optimierung des gesamten Heizungssystems.	Erhöhung um 30 % der im Rahmen der von der KfW gewährten Tilgungszuschüsse	keine Fristen
KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} (Mini-KWK-Programm) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Mini-KWK-Programm	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, KMU, EVU als Contractoren, Privatpersonen	Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen bis 20 kW _{el} in Bestandsgebäuden	abhängig von elektrischer Leistung (Basisförderung) und der Anlageneffizienz (Bonusförderung)	31.12.2020
Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Heizungsoptimierung	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Zweckverbände, Unternehmen, Privatpersonen, Freiberufler, sonstige juristische Personen	1. Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen 2. Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich. Hierbei optional auch zusätzliche Investitionen und Optimierungsmaßnahmen an bereits installierten Anlagen.	max. 30 %, bis zu 25.000 €	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2020)
Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage (Kälte-Klima-Richtlinie) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Kälte-Klima-Richtlinie	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Unternehmen, Schulen, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen, Contractoren	Gefördert wird die Neuerrichtung, Voll- oder Teilsanierung 1. von stationären Kälte- und Klimaanlage, die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden. Ergänzende Komponenten, beispielsweise Wärmepumpen sowie Wärme- und Kältespeicher, können mit gefördert werden. 2. von Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Schienenfahrzeugen, wobei Kohlenstoffdioxid als Kältemittel einzusetzen ist.	abhängig von Maßnahme, max. 50 % und bis zu 150.000 €	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2021)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle (433) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 433	Kommunen, Unternehmen, Wohnungseigentümergeinschaften, Contractoren, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, natürliche Personen und Freiberufler	Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit 0,25 bis 5 kW elektrischer Leistung in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude.	Zuschüsse in Höhe von 7.050 € bis 28.200 €. Grundlage ist die elektrische Leistung, wobei neben einem Festbetrag von 5.700 € zusätzlich 450 € pro angefangene 100 Watt Stromleistung ausbezahlt werden.	keine Fristen
IKK / IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217, 218, 219, 220) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 218 KfW 220	Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Eigenbetriebe, mehrheitlich kommunale Unternehmen, Unternehmen und Kirchen	1. Neubau oder Ersterwerb energieeffizienter Gebäude (KfW-Effizienzhaus 55 und 70) 2. energetische Sanierung von Bestandsbauten (KfW-Effizienzhaus 70, 100 und Denkmal sowie Einzelmaßnahmen) 3. begleitende Maßnahmen (Planung, Energiemanagement etc.)	Zinsgünstige Darlehen bis max. 100 % der förderfähigen Investitionen, max. 25 Mio. € und zzgl. Tilgungszuschüssen bis max. 27,5 % bei Sanierungen und bis max. 5 % bei Neubauten	keine Fristen
IKK / IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (201, 202) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	KfW 201 KfW 202	Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände (IKK), mehrheitlich kommunale Unternehmen (IKU), Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund, gemeinnützige Organisationsformen und Kirchen, Unternehmen	KWK(K)-Anlagen, industrielle Abwärme, Wärme- und Kältespeicher, Wärme- und Kältenetze	Zinsgünstige Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen (Programm 202: max. 50 Mio. €), Tilgungszuschüsse bis zu 10 %	keine Fristen
Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger (Pilot- und Modellprojekte)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM)	Demovorhaben	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Eigengesellschaften, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen (insb. KMU), natürliche Personen	1. Erstmalige Anwendung von Techniken der rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energieträger 2. Fündigkeitsabsicherung tiefe Geothermie (erste Bohrung)	max. 40 % der Investitionsmehrkosten, bis zu 15 Mio. € für 2: max. 25 % der Investitionsmehrkosten, bis zu 1. Mio. € (nur im Falle des Scheiterns der Erstbohrung)	keine Fristen (Geltungsdauer bis 30.06.2021)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Technische und ökologische Modernisierung der kleinen Wasserkraft (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), untere Wasserbehörden	Kleine Wasserkraft	Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßige Betreiber von Wasserkraft-anlagen oder Querbauwerken, KMU	Anlagen zwischen 100 und 1.000 kW 1. Technische Modernisierung von im Betrieb befindlichen Anlagen 2. Revitalisierung von bestehenden, momentan nicht im Betrieb befindlichen Anlagen oder Querbauwerken 3. Anlagen zur Erschließung ökologisch verträglicher Potenziale	min. 10.000 €, bis zu 200.000 €, max. 40 %	Stichtage am 31.03 und 31.10 eines Jahres

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Energie- und Umweltmanagement						
ECOfit (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW)	ECOfit	Kommunen , Unternehmen, Vereine, Schulen und Hochschulen, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, sonstige Organisationen	Einstiegsprogramm in den betrieblichen Umweltschutz: Ortsbegehungen zu Beginn und zu Projektabschluss sowie 4 bis 8 Workshops in Arbeitsgruppen zu Themen des betrieblichen Umweltschutzes. Gruppenförderung – Teilnehmer organisieren sich in einem Konvoi, der von einem Projektträger organisiert wird.	für Durchführung max. 80 % u. bis zu 5.000 €, zudem je Teilnehmer 400 € und Urkunde sowie 1.000 € je Workshop	keine Fristen
Umweltmanagement im Konvoi (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW)	UMIK	Kommunen , Unternehmen, Vereine, Schulen und Hochschulen, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, sonstige Organisationen	Qualifizierte Umweltmanagementsysteme: Einführung einer Validierung nach EMAS, einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 oder eines kirchlichen Umweltmanagements (Grüner Gockel). Durchführung von Ortsbegehungen und Workshops durch fachkundige Berater. Gruppenförderung – Teilnehmer organisieren sich in einem Konvoi, der von einem Projektträger organisiert wird.	für Durchführung max. 80 % u. bis zu 5.000 €, zudem je Teilnehmer max. 80 % u. bis zu 5.000 € (EMAS) bzw. 3.000 € (DIN EN ISO 14.001) bzw. 4.000 € (kirchliches UM)	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Kredit (295) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 295	gewerbliche und kommunale Unternehmen (keine Eigenbetriebe), Contractoren, Freiberufler, Landwirte (nur Modul 2)	<p>Maßnahmen, welche die Strom- oder Wärmeeffizienz deutlich erhöhen und damit zur Senkung des Energie-verbrauchs beitragen in vier Modulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Querschnittstechnologien: Ersatz und Neuanschaffung hocheffizienter Aggregate, u.a. Elektromotoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren und Dämmung 2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien: Solarkollektoren, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, jeweils inkl. von Systemeinbindung und Messeinrichtungen 3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software (hier inkl. Schulungskosten) 4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen: bei Abwärmenutzung auch die Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen und eine Verstromung von Abwärme (z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC)) 	zinsgünstige Darlehen in Höhe von bis zu 25 Mio. € und max. 100 % der förderfähigen Investitionen; zzgl. von Tilgungszuschüssen von bis zu 40 % (Module 1, 3 und 4) bzw. 55 % (Modul 2)	keine Fristen (Geltungsdauer: 31.12.2022)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss (295) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 295	gewerbliche und kommunale Unternehmen (keine Eigenbetriebe), Contractoren, Freiberufler, Landwirte (nur Modul 2)	<p>Maßnahmen, welche die Strom- oder Wärmeeffizienz deutlich erhöhen und damit zur Senkung des Energie-verbrauchs beitragen in vier Modulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Querschnittstechnologien: Ersatz und Neuanschaffung hocheffizienter Aggregate, u.a. Elektromotoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren und Dämmung Prozesswärme aus erneuerbaren Energien: Solarkollektoren, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, jeweils inkl. von Systemeinbindung und Messeinrichtungen Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software (hier inkl. Schulungskosten) Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen: bei Abwärmenutzung auch die Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen und eine Verstromung von Abwärme (z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC)) 	<p>Modul 1: bis 200.000 € und max. 30 % (KMU: 40 %)</p> <p>Modul 2: bis 10 Mio. € und max. 45 % (KMU: 55 %)</p> <p>Modul 3: bis 10 Mio. € und max. 30 % (KMU: 40 %)</p> <p>Modul 4: bis 10 Mio. €, max. 30 % und max. 500 € pro eingesparte t CO₂/a (bei KMU: max. 700 €)</p>	keine Fristen (Geltungsdauer: 31.12.2022)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Wärmenetze						
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	KWKG 2020	Betreiber von KWK-Anlagen oder/und eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes.	Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom (inkl. von Brennstoffzellen), der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Im Einzelnen Zuschlagszahlungen für 1. KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird, 3. KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird, 4. den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird, 5. den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird.	Zuschläge in Höhe von 3,1 Cent/kWh (ab 2 MW) bis 8 Cent/kWh (bis 50 kW) zzgl. 0,6 Cent/kWh bei Substitution von Braun- und Steinkohle-KWK-Anlagen Höhe des Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen: - bis DN 100 (Mittel über Gesamtnetz) 100 Euro je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung, höchstens aber 40 Prozent der Investitionskosten - bei mehr als DN 100 (Mittel über Gesamtnetz) 30 % der Investitionskosten - maximal 20 Mio. € je Projekt	keine Fristen
Energieeffiziente Wärmenetze (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Jülich (PtJ), Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)	Energieeffiziente Wärmenetze	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Eigenbetriebe und Mehrheitsgesellschaften, private Unternehmen, natürliche Personen	Investitionen in energieeffiziente Wärmenetze (Errichtung/Erweiterung)	max. 20 %, bis zu 200.000 € (zzgl. von vier kumulierbaren Technik-Boni für Solarthermie (ab 10 % Wärmeanteil), Abwärmenutzung (ab 20 % Wärmeanteil), große Wärmespeicher (ab 500 m ³) und Rücklauftemperaturen unter 45 °C; jeweils 50.000 €)	04.12.2020

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Wärmenetze 4.0 (Modellvorhaben)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Wärmenetze 4.0	kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände, Unternehmen, Contractoren, eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften	1. Machbarkeitsstudien 2. Realisierung von Wärmenetzen (Neubau oder Transformation, auch Teilnetze; Voraussetzung ist eine Machbarkeitsstudie) mit mind. 50 % EE- oder Abwärme-Einsatz, max. 10 % fossilen Energieträgern, mind. 100 Abnahmestellen oder 3 GWh/a, einer Vorlauftemperatur bis 95 °C und mit saisonalen Großwärmespeichern 3. Maßnahmen zur Kundeninformation	1. Zuschuss bis 60 %, max. 600.000 € 2. Zuschuss bis 50 %, max. 15 Mio. € (Grundförderung 20 %, für KMU 30 %, Nachhaltigkeitsprämie bis 10 %, Kosteneffizienzprämie bis 10 %; diverse Zusatzförderungen) 3. bis zu 80 %, max. 200.000 €	keine Fristen; Laufzeit bis 31.12.2022
Nachhaltige Mobilität						
Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020 (Dachprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)	Sofortprogramm	abhängig von Art des Vorhabens bzw. dem jeweiligen Programm	<ul style="list-style-type: none"> - Elektrifizierung des urbanen Wirtschaftsverkehrs, - Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV mit Abgasnachbehandlungssystemen, - Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme - Elektrifizierung von Taxis, Mietwagen und Carsharing-Fahrzeugen - Elektrifizierung von Busflotten im ÖPNV - Förderung der Ladeinfrastruktur für die beschafften Elektrofahrzeuge - Förderung für Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse - Aufbau von Low-Cost-Infrastruktur und Mobile-Metering-Ladepunkten - Verbesserung von Logistikkonzepten und Bündelung von Verkehrsströmen - Förderung des Radverkehrs - Umweltbonus (Kaufprämie für E-Autos) 	abhängig von Art des Vorhabens bzw. dem jeweiligen Programm	abhängig vom jeweiligen Programm

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Förderrichtlinie Elektromobilität (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Projektträger Jülich (PtJ)	Förderrichtlinie Elektromobilität	Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige kommunale Einrichtungen; Landesbehörden; Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Organisationen	1. Kommunale E-Mobilitätskonzepte 2. Fahrzeugbeschaffung 3. Ladeinfrastruktur 4. Forschung und Entwicklung	abhängig von Art des Vorhabens, bei 2. für kommunale Antragsteller bis zu 90 % der Investitionsmehrkosten	derzeit kein offener Aufruf
Kaufprämie für Elektrofahrzeuge - Umweltbonus (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Umweltbonus	Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird und die sich verpflichten, das Fahrzeug sechs Monate zu halten.	Kauf neuer oder gebrauchter 1. Elektroautos und 2. Plug-in-Hybride Das BAFA führt eine Liste mit den förderfähigen Modellen. Hierunter befindet sich 3. ein Brennstoffzellenauto	Die Kaufprämien wurden zum 3. Juni 2020 erhöht und gelten für alle Fahrzeuganschaffungen ab dem 4. Juni 2020. 1. und 3.: 9.000 € (7.500 €) bei einem Nettolistenpreis bis (über) 40.000 € 2.: 6.750 € (5.625 €) bei einem Nettolistenpreis bis (über) 40.000 €	31.12.2021 (Geltungsdauer bis 31.12.2025)
Elektrobusse im ÖPNV (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU)	E-Busse	Verkehrsbetriebe des ÖPNV einschließlich Zusammenschlüsse	1. Plug-In-Hybridbusse 2. Batteriebusse 3. Ladeinfrastruktur	für 1: max. 40 % für 2: max. 80 % für 3: max. 40 %, jeweils bezogen auf die beihilfefähigen Investitionsmehrkosten	jeweils zum 30.04 eines Jahres (Projektskizzen), Geltungsdauer bis 31.12.2021

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Landesinitiative III – Marktwachstum Elektromobilität (Dachprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Landesinitiative E-Mobilität	Kommunen und oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung , weitere Antragsteller abhängig von Art des Vorhabens	<ol style="list-style-type: none"> 1. Elektro- und Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge (BW-e-Gutschein) 2. BW-e-Bus-Gutschein 3. Elektro- und Plug-In-Hybridbusse 4. Beratungsgutschein E-Bus 5. Pedelecs für ÖPNV-Stationen 6. E-Roller für Sharing-Flotten 7. Abwrackprämie E-Zweiräder 8. Förderung E-Lastenräder 9. Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis 10. Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen in Kommunen 11. E-Lkw (weitere Informationen entnehmen Sie der Übersicht direkt beim jeweiligen Programm)	abhängig von Art des Vorhabens	abhängig von Art des Vorhabens
BW-e-Gutschein für E-PKW (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	BW-e-Gutschein	Kommunen, kommunale Betriebe, KMU mit dienstlichem Fahrzeugbedarf (Taxiunternehmen, Carsharing-Unternehmen, Fahrschulen, Pflege- und Sozialdienste etc.), Freiberufler, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine	Unterhaltungs- und Ladeinfrastrukturkosten für Elektrofahrzeuge mit Elektroantrieb, Zulassung für Kommunen ab dem 01.11.2017 (für andere Antragstellergruppen gilt z.T. ein späteres Datum), einem Nettolistenpreis von bis zu 65.000 € und für kommunale, gemeinnützige oder gewerbliche Zwecke.	1.000 € je E-Fahrzeug und für bis zu 100 Fahrzeuge je Antragsteller (bei Leasing in Raten über max. drei Jahre); der BW-e-Gutschein kann eigenständig oder zusätzlich zum Umweltbonus des Bundes für E-Fahrzeuge beantragt werden.	keine Fristen
BW-e-Bus-Gutschein (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	BW-e-Bus-Gutschein	Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg	Unterhaltungs- und Betriebskosten für E-Busse, deren Anschaffung im Rahmen der Bundesförderung gefördert wird.	kombiniert mit Bundesförderung bis zu 10.000 € pro E-Bus, bei früher Teilnahme zzgl. 5.000 € („Early-Bird-Prämie“)	keine Fristen
Elektro- und Plug-In-Hybridbusse (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	E-Bus Fahrzeuge	Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg, die Fahrzeuge im Nah- bzw. Regionalverkehr betreiben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anschaffung von Elektro-Bussen, Plug-In-Hybridbussen oder Hybrid-Bussen 2. Umrüstung von Bestandsbussen mit separatem Motor (z. B. für Kühlaggregate) auf Elektromotoren 	für 1: max. 100.000 € (Elektro-Busse) bzw. max. 60.000 € (Hybrid-Busse) für 2: max. 50 % der Mehr- bzw. Umrüstungskosten	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
E-Bus-Beratungsgutschein (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	E-Bus Beratung	Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg	E-Bus-Beratung für ÖPNV-Unternehmen	Beratungsgutschein in Höhe von 2.500 €	keine Fristen
Förderung Pedelecs (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Pedelecs	Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts	Anschaffung von Pedelecs für Haltepunkte des ÖPNV	max. 50 % und bis zu 1.000 € je Pedelec	keine Fristen
Förderung E-Roller (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	E-Roller	Kommunen, mehrheitlich kommunale Betriebe, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Unternehmen	Anschaffung von E-Rollern für Sharing-Flotten; mind. 5 Roller pro Antragsteller	max. 50 % und bis zu 1.500 € je E-Roller	Keine Fristen
Abwrackprämie E-Zweiräder (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	Abwrackprämie E-Zweiräder	Kommunen, gemeinnützige Organisationen, Fahrschulen, Freiberufler, Körperschaften und juristische Personen des Privatrechts	Abwrackprämie beim Tausch eines Verbrennungszweirads gegen ein E-Kraftrad oder Pedelec	max. 50 % und bis zu 3.500 € pro E-Kraftrad und bis zu 1.500 € pro Pedelec	keine Fristen
Förderung E-Lastenräder (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	E-Lastenräder	Kommunen, Unternehmen, Körperschaften des privaten Rechts, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen	Elektro-Lastenräder und Elektro-Lastenanhänger (Kauf und Leasing)	max. 30 % und bis zu 3.000 € pro Elektro-Lastenrad	keine Fristen
Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge – Charge@BW (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Ladeinfrastruktur	Juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg, die den Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur gewährleisten können.	Gefördert wird die Installation von Ladepunkten inkl. Netzanschluss in Baden-Württemberg im nichtöffentlichen Raum (z. B. Mitarbeiterparkplätze, betrieblich genutzte Ladepunkte) und öffentlichen Raum (z. B. Einzelhandel, Parkhäuser, öffentliche Parkplätze, Freizeiteinrichtungen).	max. 40 % und bis zu 2.500 € pro Ladepunkt, bis zu 100 Ladepunkte	keine Fristen; der Antrag muss bis spätestens 6 Monate nach Bestellung und noch vor Fertigstellung der Ladeinfrastruktur eingereicht werden.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Schnellladeinfrastruktur E-Taxis	juristische und natürliche Personen	Installation von Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis einschließlich Netzanschluss (Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur) und weiterer baulicher und technischer Maßnahmen	max. 60 % für DC-Schnellladepunkte (> 22 kW), bis zu 12.000 € pro Ladepunkt < 100 kW, bis zu 30.000 € ab 100 kW; max. 60 % für Netzanschluss, bis zu 5.000 € (50.000 €) beim Anschluss an das Niederspannungsnetz (Mittelspannungsnetz)	keine Fristen
Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen in Kommunen (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Bevorrechtigung E-Fahrzeuge	Kommunen und kommunale Zweckverbände	Konzepte zur Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen in Kommunen einschließlich deren Umsetzung (Errichtung/Umwidmung von Parkplätzen, Anbringung von Bodenmarkierungen an E-Parkplätzen, Freigabe von Sonderspuren)	je Vorhaben max. 100.000 €; für Konzept max. 80 % und bis zu 35.000 € (Beratungsleistungen); für Umsetzung und je Antragsteller 1. bis zu 5.000 € für Errichtung oder Umwidmung von Parkplätzen 2. bis zu 5.000 € für Anbringung von Bodenmarkierungen an E-Parkplätzen und 3. bis zu 10.000 € für Freigabe von Sonderspuren	keine Fristen
Förderung E-Lkw (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Förderung E-Lkw	Kommunen, mehrheitlich kommunale Unternehmen, private Unternehmen	Kauf, Leasing oder Umrüstung von E-Lkw	max. 50 % der Mehrinvestition und bis zu 100.000 € für E-Lkw oder Brennstoffzellen-Lkw bzw. bis zu 60.000 € für Plug-In-Hybrid- und Hybrid-Lkw	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen (Pilotprojekte)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Karlsruhe (PTKA)	PV-Parkplatzüberdachung	juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts), Unternehmen, rechtsfähige Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen	Gefördert werden bis zu vier Pilotprojekte auf bestehenden Parkflächen mit innovativen Solarüberdachungen und intelligenter Ladeinfrastruktur.	Zuschüsse von max. 200.000 Euro und bis zu 40 Prozent	15. Oktober 2020
Betriebliches und behördliches Mobilitätsmanagement (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Mobilitätsmanagement	Kommunale Behörden, Landesbehörden und Landesbeteiligungen in Landesbesitz, Unternehmen; Voraussetzung ist jeweils ein Standort in Städten und Gemeinden mit Überschreitung des Grenzwertes von 40 µg/m ³ Stickstoffdioxid.	Untersuchungen, Programme und Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung und Effizienzsteigerung des mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Personen- und Straßengüterverkehrs von und zu Betriebs- bzw. Behördenstandorten, inkl. Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und Fahrzeugen.	i.d.R. max. 50 % für kommunale Behörden sowie für Unternehmen und max. 70 % für Landeseinrichtungen; für Studien, Expertisen und Gutachten bis zu 70 % bzw. 80 %	19.11.2021 (Geltungsdauer bis 31.12.2021)
Klimaschutz durch Radverkehr (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	Klimaschutz durch Radverkehr	alle juristischen und öffentlichen Personen des öffentlichen Rechts; für kommunale Eigenbetriebe ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Gefördert werden modellhafte, investive Projekte zur Verbesserung der Radverkehrssituation in definierten Gebieten und in verschiedenen Themenbereichen, darunter Alltagsmobilität, Wirtschaftsverkehr und Freizeitverkehr. Die Projekte sollen sich durch eine hohe Treibhausgasmindeung, eine bundesweite Übertragbarkeit sowie ein hohes regionales Ausweitungspotenzial auszeichnen.	Nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von max. 75 % (90 % für finanzschwache Kommunen) und von 200.000 € bis 10,0 Mio. €	Projektskizzen können jeweils vom 01.03 bis 30.04 sowie vom 01.09 bis 31.10 eines Jahres eingereicht werden (Geltungsdauer: 31.12.2023)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
#Mobilwandel2035 (Zukunftswettbewerb nachhaltige Mobilität)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH	#Mobilwandel2035	Kommunen , regionale Netzwerke, Unternehmen, Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sowie Vereine und Verbände	Gesucht werden kreative und partizipative Ansätze mit Innovationscharakter für eine nachhaltige Mobilität im Jahr 2035. Die Schwerpunkte bilden die Digitalisierung des Verkehrs, Lösungen für den Pendlerverkehr, den Wirtschaftsverkehr und Herausforderungen im ländlichen Raum. Die Förderung unterteilt sich in zwei Phasen: 1) Umsetzung eines partizipativen Prozesses zur Erarbeitung eines Zielbildes für das Jahr 2035 2) Umsetzung erster Maßnahmen	Phase 1: jeweils bis zu 150.000 Euro für bis zu zehn Projekte Phase 2: rund 4 Mio. Euro für bis zu fünf Projekte	15.11.2020 (Projektskizze)
Städtische Logistikkonzepte	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)	Logistikkonzepte	Kommunen und – im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen – Landkreise (einzeln oder im Verbund)	Gefördert werden die Erstellung städtischer Logistikkonzepte und Machbarkeitsstudien sowie die Umsetzung konkreter Einzelvorhaben im Bereich der städtischen Logistik. Ziel der Förderung ist, die durch städtische Lieferverkehre verursachten Luftschadstoff-, Treibhausgas, Feinstaub- und Lärmemissionen in Landkreisen und Kommunen zu reduzieren und den Verkehrsfluss zu verbessern.	Zuschüsse in Höhe von bis zu 70 % bzw. 80 % (finanzschwache Kommunen)	04.05.2020 bis 31.12.2020 (Geltungsdauer bis 31.12.2021)
Logistik- und Güterumschlag (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Logistik- und Güterumschlag	Kommunen , öffentliche und private Unternehmen	Maßnahmen, die der Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Verkehrsträger Schiene oder Binnenschiff dienen. Gefördert werden insbesondere: 1. Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs 2. Erschließung, Bau und Ausrüstung von logistischen Zentren	i. d. R. ein Drittel der förderfähigen Investitionen	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
ÖPNV – Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Verkehrsverhältnisse - ÖPNV	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Verkehrsunternehmen und sonstige Vorhabensträger des öffentlichen Personennahverkehrs	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des ÖPNV in den Kommunen durch Bau oder Ausbau von 1. Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und Eisenbahnen. 2. zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen, Betriebshöfen und zentralen Werkstätten. 3. Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV.	bis zu 50 % der förderfähigen Investitionen	keine Fristen
Regiobuslinien (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Regiobuslinie n	Aufgabenträger gemäß § 6 ÖPNVG sowie kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion der Aufgabenträger übernehmen	Gefördert werden Verkehrsleistungen im Betrieb von Linien des straßengebundenen ÖPNV mit Kraftfahrzeugen, die den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ergänzen: 1. Anbindung von Mittelzentren, Unterzentren, Verkehrsflughäfen und Nationalparks an den SPNV, in der Regel in ein benachbartes Mittel-/Oberzentrum oder, sofern nähergelegen, an eine andere geeignete Zugangsstelle des SPNV 2. Schließen räumlicher Lücken im Netz des SPNV zwischen Oberzentren, Mittelzentren und Verkehrsflughäfen	i. d. R. 50 % (im Einzelfall bis zu 60 %) der durch die Einrichtung der Regiobuslinie bzw. des damit verbundenen Bedienungsstandards entstehenden Kostenunterdeckung	1. Februar bis 31. Mai eines Jahres
Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), KEA-BW	Personalstellenförderung nachhaltige Mobilität	Stadt- und Landkreise, mit Zustimmung des jeweiligen Kreises zudem Beratungsagenturen in privater Rechtsform und kreisangehörige Kommunen	Personalstellen für 1. die Koordination des Radverkehrs, 2. die Koordination von Mobilitätsstationen, 3. das Management von Ladeinfrastruktur und 4. Erstberatungen zur Elektromobilität Beantragt werden können bis zu vier Personalstellen je Kreis, hierbei entweder eine volle Stelle oder zwei halbe Stellen je Aufgabenbereich (1 bis 4). Für diese ist jeweils ein getrennter Antrag zu stellen.	Die geschaffenen Stellen haben dem gehobenen (TVöD 9b bis 12) oder höheren Dienst (TVöD 13) zu entsprechen und sind für mindestens vier Jahre und zusätzlich zu schaffen. Die Stellen werden für 2 Jahre gefördert.	10. Juli 2020 (getrennt und für alle ausgeschriebenen Bereiche). Die Stellen sind bis zum 15.12.2020 neu zu besetzen.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Mutig voran beim Klimaschutz im Verkehr - Bewerbungsaufwurf für Modellkommunen, (Regelprogramm)	Kompetenznetz Klima Mobil bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (nvbw), Ministerium für Verkehr (VM)	Mutige Maßnahmen	alle Kommunen in Baden-Württemberg	Prämiert werden 15 Modellkommunen, die in den nächsten Jahren gezielt und strukturiert hochwirksame Maßnahmen im Verkehrssektor umsetzen möchten. Gefragt sind insbesondere richtungsweisende Verkehrsprojekte, die darauf abzielen, die Zusammensetzung des Verkehrs und das Mobilitätsverhalten der Bürgerinnen und Bürger aktiv zu verändern, statt lediglich Angebote und Anreize zu schaffen. Die Verkehrsprojekte können aus einer oder aus mehreren Maßnahmen bestehen. Handlungsfelder in Richtung einer klimaverträglichen Mobilität sind beispielsweise "Parkraumbewirtschaftung und Umwidmung von Straßenraum", "Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung" oder "Bevorrechtigung umweltfreundlicher Verkehre".	Externe Expertinnen und Experten beraten und unterstützen bei der Planung und Kommunikation der Maßnahmen. Ziel ist es, die eingereichten Modellprojekte von einer Vorhabenskizze zu einer umsetzungsfähigen Planung weiterzuentwickeln und eine Kommunikationsstrategie zu erstellen, die die Unterstützung des Projekts durch Kommunalpolitik und die Bevölkerung sicherstellt. Zudem berät das Kompetenznetz Klima Mobil bei der Akquise von Fördermitteln zur Umsetzung des vorgeschlagenen Modellprojekts.	abgelaufen; die Teilnahme am Kommunennetzwerk steht Kommunen in Baden-Württemberg weiterhin offen
Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (VwV-LGVFG) (Regelprogramm)	zuständiges Regierungspräsidium	LGVFG	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, bevollmächtigte kommunale Baulastträger, bei Maßnahmen der Vernetzung auch öffentliche und private Unternehmen	Bau, Ausbau oder Umbau von Verkehrsinfrastruktur kommunaler Straßenbau, Schienenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr sowie Rad- und Fußverkehr unter Berücksichtigung des Klimaschutzes; erweiterte Förderkulisse, u. a. Umbau und Rückbau innerörtlicher Straßen, Verfahrensvereinfachung im Bereich Rad- und Fußverkehr, Ladeinfrastruktur, Mobilitätsstationen, Maßnahmen der Luftreinhaltung und Biotopvernetzung	max. 50 %, für bestimmte Fördertatbestände bis zu 75 % (u.a. Klimabonus); für einzelne Maßnahmen des Rad- und Fußverkehrs Pauschalsätze zwischen 120 € und 30.000 €; mit Beginn ab 2020 wurden die Mittel um 155 Mio. € auf jährlich 320 Mio. € erheblich aufgestockt.	Anmeldung zur Aufnahme jeweils bis zum 30.09 des Vorjahres

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Querungen im RadNETZ Baden-Württemberg (Regelprogramm)	zuständiges Regierungspräsidium	Querungen im RadNETZ BW	Stadt- und Landkreise (Sammelantrag)	Kleinmaßnahmen zur Sicherung von Querungen oder von Wechseln der Führungsform im Zuge des RadNETZes	abhängig von Maßnahme; je Stadt- bzw. Landkreis stehen 50.000 € zur Verfügung	Anmeldung zur Aufnahme jeweils bis zum 30.09 des Vorjahres
Initiative RadKULTUR Baden-Württemberg (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Klima-Bündnis e. V.	RadKULTUR	Kommunen	Buchbare Module, entweder einzeln als auch in Form eines kleinen oder großen Förderpakets. Die Pakete können u. a. Beratung, Workshops, Werbemittel, Online-Präsenz sowie eine Auswahl aus den Modulen RadHECKS, RadSTAR, RadSERVICE, LASTENRad-Verleih, STADTRADELN, RadSCHNITZELJAGD und einen RadKULTUR-Tag beinhalten. Professionelle Agenturen unterstützen bei der Umsetzung.	Kleines Förderpaket: Zuschuss in Höhe von 20.000 € bei einem Eigenanteil von mind. 5.000 € (Förderquote 80 %) Großes Förderpaket: Zuschuss in Höhe von 75.000 € (> 50.000 EW) bzw. 50.000 € (< 50.000 EW) bei Eigenanteilen von mind. bzw. 25.000 € (Förderquote: 67 %)	Bewerbungen für ein Förderpaket 2021 waren bis 25.09.2020 einzureichen
STADTRADELN (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Klima-Bündnis e. V.	STADTRADELN	Kommunen	Teilnahme an der Aktion STADTRADELN: Gesucht werden Deutschlands fahrradfreundlichste Kommunalparlamente und Kommunen sowie die Teams, die im Aktionszeitraum vom 01.05 und 30.09 (im Jahr 2020 bis 31.10!) eines Jahres an 21 zusammenhängenden Tagen die meisten Kilometer zurücklegen.	100 % der Teilnahmegebühren für Landkreise sowie für Kommunen, die selbst oder deren Landkreis Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in BW (AGFK-BW) sind; 50 % für Nicht-Mitglieder; deutlich vergünstigte Pauschalgebühren bei gemeinsamer Anmeldung von Landkreis und Kommunen	keine Fristen; Aktionszeitraum vom 01.05 und 30.09 eines Jahres (in 2020 um einen Monat und somit bis 31.10.2020 verlängert)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Fußverkehrschecks für Baden-Württemberg (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Planersocietät	Fußverkehrsc hecks	Kommunen	Durchführung eines professionellen Fußverkehrs-Checks. In Workshops und Begehungen erfassen Bürgerinnen und Bürger, Politik und Verwaltung gemeinsam die Stärken und Schwächen im örtlichen Fußverkehr und erarbeiten Vorschläge, wie die Wege zu Fuß künftig noch attraktiver und sicherer gestaltet werden können. Unter dem diesjährigen Motto "Mehr Platz zum Gehen" werden in der 6. Auflage erneut 10 Kommunen gesucht.	100 % Kostenübernahme	Die Gewinner 2020 wurden am 5.10.2020 prämiert. Aufruf 2021 noch offen.
Klimaanpassung						
KLIMOPASS (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	KLIMOPASS	Kommunen, Landkreise, Regionalverbände, Nachbarschafts- und Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände, kommunale Unternehmen, kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts , kleine und mittlere Unternehmen sowie eingetragene Vereine und Träger von Heimen, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten	Anpassung an den Klimawandel: 1. Beratung, Informationsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen 2. Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen, Anpassungskonzepte, Planungsgrundlagen, Machbarkeitsstudien 3. Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen	für 1: Beratung bis 80 %; Schulungsmaßnahmen mit Festbeträgen von 500 € (halbtätig) bzw. 800 € (ganztätig) für max. 5 Veranstaltungen pro Jahr für 2: bis zu 65 %, es greifen diverse Obergrenzen für 3: bis zu 50 % u. max. 100.000 €, Modellprojekte bis zu 60 % u. max. 200.000 €; Für Unterzeichner des Klimaschutzpakts BW erhöht sich der Zuschuss um 10 % bis zum Maximalbetrag.	30.11.2020 (Geltungsdauer: 31.12.2024)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS) (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG)	DAS	Kommunen, kommunale Einrichtungen und Unternehmen , Hochschulen, Forschungseinrichtungen, sonstige Einrichtungen, Unternehmen; für 1 nur Unternehmen, für 2 nur Verbände mit Teilnahme einer Kommune	1. Anpassungskonzepte für Unternehmen 2. Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung 3. Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen	für 1: max. 100.000 € für 2: max. 200.000 € für 3: max. 300.000 €	Einreichungsfrist für das Auswahlverfahren 2020 vom 1.08.2020 bis 31.10.2020